

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein

HGB §§ 22, 19

Die Firma einer handelsrechtlichen Personengesellschaft,
in der nur eine GmbH persönlich haftet, kann nicht
dadurch gebildet werden, daß dem Zusatz "KG", lediglich
durch einen Gedankenstrich getrennt, der Zusatz "GmbH & Co."
nachgestellt wird (Erg. zu BGHZ 65, 103).

BGH, Beschl. v. 28. Mai 1979 - II ZB 4/79 - OLG Köln
LG Köln

BUNDESGERICHTSHOF

II ZB 4/79

BESCHLUSS

in der Handelsregistersache

betreffend die Änderung der Firma W[REDACTED] & R[REDACTED] KG
in K[REDACTED], an der als Antragsteller und Beschwerdeführer
beteiligt sind:

1. die P[REDACTED] Grundbesitz GmbH in K[REDACTED],
gesetzlich vertreten durch ihre Geschäftsführer,
die Beteiligten zu 2 und 3,
2. Hans-Werner W[REDACTED], Max-S[REDACTED]-Straße [REDACTED], K[REDACTED],
3. Andreas R[REDACTED], M[REDACTED] Straße [REDACTED], K[REDACTED],

- Verfahrensbevollmächtigter: Notar Dr. Werner Re[REDACTED],
N[REDACTED]straße [REDACTED], K[REDACTED] -

- 2 -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 28. Mai 1979 durch den Vizepräsidenten des Bundes-
gerichtshofes Stimpel und die Richter Dr. Schulze,
Dr. Kellermann, Bundschuh und Dr. Skibbe

beschlossen:

Die weitere Beschwerde gegen den Beschluß
der 7. Kammer für Handelssachen des Land-
gerichts Köln vom 10. Februar 1978 wird
auf Kosten der Beteiligten zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Im Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist seit
dem 13. September 1972 die "W[REDACTED] & R[REDACTED] KG" einge-
tragen. Persönlich haftende Gesellschafter waren zunächst
die Beteiligten zu 2) und 3). Diese traten später in
die Stellung von Kommanditisten zurück, während die
persönliche Haftung von einer GmbH übernommen wurde.
An deren Stelle trat mit Wirkung vom 1. Januar 1979
die jetzige Beteiligte zu 1), gleichfalls eine GmbH.

Im Hinblick auf den Beschluß des Senats vom
18. September 1975 (BGHZ 65, 103) hat das Register-
gericht im Jahre 1976 die Gesellschafter aufgefordert,
in die Firma einen auf die Rechtsform als GmbH & Co.
hinweisenden Zusatz aufzunehmen. Daraufhin haben die
Gesellschafter die Änderung in "W[REDACTED] & R[REDACTED] KG -
GmbH & Cie." angemeldet. Das Registergericht hat diese



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Firmierung durch Zwischenverfügung beanstandet. Durch den angefochtenen Beschluß hat das Landgericht die Beschwerde der Gesellschafter zurückgewiesen (vgl. den Abdruck in GmbHRdsch. 1979, 31). Der dagegen eingelegten weiteren Beschwerde möchte das Oberlandesgericht stattgeben, weil Dritte nicht irregeführt würden, wenn die Rechtsformzusätze "KG" und "GmbH & Cie.", wie beabsichtigt, durch einen Gedankenstrich getrennt würden. Es sieht sich an dieser Entscheidung aber durch den - gleichfalls auf weitere Beschwerde ergangenen - Beschluß des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 20. Februar 1978 (RPfl 1978, 219) gehindert, das die Firmierung als "KG" mit in Klammern nachgesetztem GmbH & Co.-Zusatz für unzulässig hält, und hat deshalb die Sache dem Bundesgerichtshof vorgelegt.

Die Voraussetzungen für eine Vorlage nach § 28 Abs. 2 FGG sind gegeben. Die Beschwerde ist jedoch ungegründet.

Um zulässig zu sein, muß die Firma einer Kommanditgesellschaft, deren einzige persönlich haftende Gesellschafterin eine GmbH ist, diese Besonderheit erkennen lassen. Dazu bedarf es der Aufnahme eines klarstellenden Zusatzes wie etwa "GmbH & Co." (vgl. BGHZ 65, 103, 106). Dem Gebot der Firmenklarheit genügt ein solcher Zusatz nur, wenn er wirklich auf eine Kommanditgesellschaft mit einer GmbH als einziger Komplementärin hinweist. Wird der Zusatz, wie hier beabsichtigt, der Abkürzung "KG" nachgestellt und lediglich durch einen Gedankenstrich von

179

ihr getrennt, so ist das nicht der Fall. Zumal sich der Rechtsverkehr an den Zusatz in der Reihenfolge "GmbH & Co. KG" gewöhnt hat (und nach § 19 Abs. 2 HGB bei einer Neugründung der Name eines persönlich haftenden Gesellschafters in der Firma erscheint), kann durch die Bezeichnung "W[REDACTED] & R[REDACTED] KG - GmbH & Cie." leicht der Eindruck entstehen, persönlich haftende Gesellschafterin sei nicht (oder jedenfalls nicht allein) eine GmbH, sondern (auch) eine Kommanditgesellschaft W[REDACTED] & R[REDACTED] und in dieser hafte mindestens eine natürliche Person mit ihrem Privatvermögen. Der Gedankenstrich, dem das Oberlandesgericht besondere Bedeutung beimißt, kann als bloße Trennung der beiden Zusätze aufgefaßt werden. Er bringt nicht genügend deutlich zum Ausdruck, "GmbH & Cie." beziehe sich auf den gesamten Firmennamen und schließe darum das Vorhandensein einer Kommanditgesellschaft als persönlich haftende Gesellschafterin aus.

Danach hat das Registergericht die Firmierung
mit "W[REDACTED] & R[REDACTED] KG - GmbH & Cie." mit Recht bean-
standet.

Stempel Dr. Schulze Dr. Kellermann Bundschuh Dr. Skibbe